

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 10. März 2026

Protokoll-Nr.: 280

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der geplanten Gesetzesänderung kritisch gegenübersteht. Da die Vorlage gemäss erläuterndem Bericht keine direkten personellen noch finanziellen Konsequenzen für die Kantone hat und der Vollzug sowie die Aufsicht beim Bund liegen, ergeben sich hieraus keine Einwände. Die Vorlage soll aber in Ihrer Umsetzung der Vollzugstauglichkeit, Systemstabilität, Wettbewerbsneutralität und Verhältnismässigkeit gerecht werden. Zu den Änderungen äussern wir uns im Einzelnen wie folgt:

Die Neuregelung der Leistungskombinationen («Packages») kann für tourismusnahe Regionen positive wirtschaftliche Effekte entfalten. Dennoch lehnt der Kanton Luzern die Leistungskombinationen ab und teilt damit die Bedenken des Bundesrates, wonach die Vergünstigung sich nicht wettbewerbsneutral gestaltet und die Packages zu ungerechtfertigten Vergünstigungen führen würden. Aus finanzsystematischer Sicht handelt es sich jedoch weniger um eine Vereinfachung als um eine gezielte steuerliche Begünstigung bestimmter Geschäftsmodelle, was Fragen der Wettbewerbsneutralität aufwirft. Die Anpassung ist nach Auffassung des Kantons Luzern vertretbar, sofern die Regelung klar begrenzt, einfach vollziehbar und mit einer stabilen Praxis verbunden ist, um zusätzliche Abgrenzungs- und Kontrollaufwände zu vermeiden.

Das Ziel hinter der in der Vorlage enthaltenen Plattformbesteuerung, elektronischer Dienstleistungen, Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren und den Vollzug zu vereinfachen, ist

grundsätzlich nachvollziehbar. Gemäss erläuterndem Bericht ist der tatsächliche Handlungsbedarf jedoch nicht eindeutig belegt. Aus Sicht des Kantons Luzern erscheint daher entscheidend, dass der zusätzliche administrative Aufwand für Plattformen und Anbieter in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht und keine indirekten Mehrkosten für öffentlich finanzierte oder staatsnahe Organisationen entstehen.

Netzsperrern stellen ein einschneidendes neues Vollzugsinstrument dar. Auch wenn der Vollzug beim Bund liegt, haben solche Massnahmen systemische und standortrelevante Bedeutung. Die Netzsperrern sind nur als ultima ratio vertretbar. Voraussetzung sind klare gesetzliche Grundlagen, strikte Verhältnismässigkeit, ein wirksamer Rechtsschutz sowie eine zurückhaltende Anwendung.

Die Anpassung der Steuerausnahme für Pflegeleistungen ist formeller Natur und führt zu keiner materiellen Rechtsänderung. Sie erhöht die Rechtssicherheit in einem für den Kanton finanziell bedeutenden Aufgabenbereich. Wir begrüssen daher diese Klarstellung, sofern sie keine neuen Abgrenzungsprobleme im Vollzug schafft.

Der Verzicht auf die Inkraftsetzung des Geschäftsjahres als Steuerperiode wird klar unterstützt. Die im Bericht dargelegten Gründe (hohe Komplexität, geringe Betroffenheit, zusätzliche IT- und Vollzugskosten) sind aus Sicht der Finanzsteuerung überzeugend.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat